

Satzung der Stadt Oldenburg zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl S. 191) und § 90 Abs. 1 Achstes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2021 (BGBl. I S. 1444), hat der Rat der Stadt Oldenburg am 26.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Oldenburg erhebt für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie ab der Einschulung für die Betreuung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag.

§ 2 Beitragszeitraum

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege entspricht der Beitragszeitraum dem jeweiligen durch Bescheid anerkannten Betreuungszeitraum. Beginnt die Betreuung vor oder am 15. eines Monats, ist für diesen Monat der volle Beitrag, nach dem 15. eines Monats der hälftige Beitrag zu zahlen. Endet die Betreuung vor oder am 15. eines Monats, ist der hälftige Beitrag, nach dem 15. eines Monats der volle Beitrag für diesen Monat zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag ist auch für die Schließzeiten der Großtagespflegestelle, für Urlaubszeiten der Kindertagespflegeperson oder für Fehltage des Kindes zu entrichten. Erfolgt bei sonstigen nachgewiesenen Ausfalltagen der Kindertagespflegeperson an mehr als drei aufeinander folgenden Betreuungstagen keine anderweitige Betreuung, z.B. durch eine Vertretung der Kindertagespflegeperson, wird der Kostenbeitrag auf Antrag für die Dauer der nicht erfolgten Betreuung erstattet.

§ 3 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die personensorgeberechtigten Eltern. Lebt das Kind nur mit einem personenberechtigten Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Pflegeeltern zahlen den Kostenbeitrag nach Stufe 2 dieser Satzung.

§ 4 Staffelung des Kostenbeitrages; Beitragshöhe

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich in Abhängigkeit vom Einkommen des/der Beitragspflichtigen und den vom öffentlichen Jugendhilfeträger anerkannten wöchentlichen Betreuungszeiten des Kindes. Die monatliche Beitragshöhe errechnet sich aus dem Vierfachen der wöchentlich anerkannten Betreuungszeit.
- (2) Die Höhe der Kostenbeiträge errechnet sich nach folgenden zwölf Einkommensstufen:

In Stufe 1 (Sozialbeitrag) ist kein Kostenbeitrag zu zahlen. Diese Stufe betrifft alle Beitragspflichtigen, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden und die einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (gemäß Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII,

Bundeskindergeldgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz) haben sowie Beitragspflichtige mit einem Jahresbruttoeinkommen von bis zu 30.000 Euro.

Bei einem höheren Jahresbruttoeinkommen zahlen die Beitragspflichtigen folgende Beiträge pro anerkannter Betreuungsstunde:

- 0,99 Euro bei 30.000,01 bis 40.000 Euro (Stufe 2)
- 1,22 Euro bei 40.000,01 bis 50.000 Euro (Stufe 3)
- 1,42 Euro bei 50.000,01 bis 60.000 Euro (Stufe 4)
- 1,66 Euro bei 60.000,01 bis 70.000 Euro (Stufe 5)
- 1,88 Euro bei 70.000,01 bis 80.000 Euro (Stufe 6)
- 2,10 Euro bei 80.000,01 bis 90.000 Euro (Stufe 7)
- 2,32 Euro bei 90.000,01 bis 100.000 Euro (Stufe 8)
- 2,54 Euro bei 100.000,01 bis 110.000 Euro (Stufe 9)
- 2,76 Euro bei 110.000,01 bis 120.000 Euro (Stufe 10)
- 2,98 Euro bei 120.000,01 bis 130.000 Euro (Stufe 11)
- 3,20 Euro bei über 130.000 Euro (Stufe 12)

- (3) Die Stundensätze nach Absatz 2 erhöhen sich jährlich zum 01.08. eines Jahres um 2,5 vom Hundert.

§ 5 Beitragsrelevantes Einkommen

- (1) Das Jahresbruttoeinkommen im Sinne dieser Grundsätze ist die Summe der positiven Einkünfte eines Kalenderjahres im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und/oder im Ausland erzielten Einkünfte der/des Beitragspflichtigen sowie des mit ihm zusammenlebenden Elternteils. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten bzw. des in Satz 1 genannten Elternteils ist nicht zulässig.

Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind hinzuzurechnen:

- Unterhaltsleistungen,
- öffentliche Leistungen für den Beitragspflichtigen, für das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird und des in Satz 1 genannten Elternteils, soweit sie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind,
- steuerfreie Einkünfte, es sei denn, es handelt sich um steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale), § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale), § 3 Nr. 26 b EStG (Ehrenamtliche rechtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger) oder § 3 Nr. 12 EStG (Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen).

Das Jahresbruttoeinkommen des Beitragspflichtigen erhöht sich um 10 v.H., wenn dieser keine Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung leistet und eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung besteht, für die Beiträge von Dritten zu leisten sind (z. B. Beamte, Richter, Soldaten o.ä.). Das gilt auch für nicht rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern Gleichgestellte (wie Bezieher von Altersrenten). Eine Erhöhung des Jahresbruttoeinkommens um 10 v. H. wird auch für den mit dem Beitragspflichtigen zusammenlebenden Elternteil vorgenommen, wenn bei ihm die in Satz 2 und 3 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht zum Einkommen hinzuzurechnen. Beim Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird nur der den Grenzwert (derzeit 300 Euro pro Kind und Monat, in Fällen der Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme 150 Euro) übersteigende Betrag als Einkommen berücksichtigt. Das Baukindergeld bleibt außer Betracht.

Von dem so errechneten maßgeblichen Einkommen wird für jedes Kind, für das der Beitragspflichtige oder der mit ihm zusammenlebende Elternteil in dem jeweils maßgebenden Kalenderjahr (siehe Abs. 2) Kindergeld erhält, 3.000,- Euro in Abzug gebracht.

- (2) Maßgebend für die Bemessung des Kostenbeitrages ist das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres. Kann das Einkommen trotz Bemühens der Beitragspflichtigen nicht oder nicht ausreichend nachgewiesen werden, erfolgt die Einstufung nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung vorläufig, nach Vorlage der notwendigen Unterlagen endgültig. Legen die Beitragspflichtigen ohne Darlegung von Gründen und nach Aufforderung innerhalb gesetzter Frist die notwendigen Unterlagen nicht vor, erfolgt die Einstufung in Stufe 12 nach § 8 Abs. 4 dieser Satzung. Bei einer wesentlichen Änderung des anrechenbaren Einkommens nach § 5 Abs. 1 während der Betreuungszeit erfolgt eine Neufestsetzung des Kostenbeitrages. Als eine wesentliche Änderung des Einkommens gilt, wenn sich dadurch die Einstufung um mindestens eine Stufe verändern würde. Bei einer Erhöhung oder Reduzierung des Kostenbeitrages erfolgt diese mit Wirkung zum Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Wird der Nachweis der Einkommensänderung nach dem Eintritt der tatsächlichen Veränderung erbracht, erfolgt bei einer Reduzierung eine Rückrechnung für höchstens drei Monate. Abweichend von Satz 1 ist dann für die Bemessung des Kostenbeitrages das Einkommen ab Beginn der maßgeblichen Änderung zugrunde zu legen und der Kostenbeitrag entsprechend zu berechnen. Wenn im Laufe des aktuellen Kalenderjahres ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe entsteht, ist bei entsprechendem zeitnahe Nachweis für die Dauer des Leistungsanspruches kein Kostenbeitrag zu zahlen.
- (3) Auf Antrag werden die Kostenbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 6 Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen gleichzeitig mindestens zwei Kinder einer Familie, für die jeweils eine Beitragspflicht besteht, durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche bezogen auf ein Kindertagesstättenjahr (August eines Jahres bis Juli des darauffolgenden Jahres) eine Kindertageseinrichtung (z. B. Krippe oder Hort) oder werden in Kindertagespflege betreut, dann ermäßigt sich der Beitrag für das zweite betreute Kind um 50 vom Hundert, für das dritte und jedes weitere Kind um 100 vom Hundert. Maßgeblich ist die absteigende Altersreihenfolge.
- (2) Die Regelungen der Geschwisterermäßigungen gelten nur für Kindertagespflegeangebote und Einrichtungen (Krippe und Hort), für die nach den §§ 43 bzw. 45 SGB VIII eine Erlaubnis erteilt worden ist, und für Kindertagespflegeangebote die im Haushalt der Eltern stattfinden, soweit hierfür eine Berechtigung durch die Stadt vorliegt.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Beendigung und Fälligkeit des Beitrages

- (1) Die Kostenbeiträge sind ab Beginn der anerkannten Betreuung monatlich zum 15. des jeweiligen Monats, für den der Beitrag entrichtet wird, fällig. Beginnt der anerkannte Betreuungszeitraum nach dem Ersten eines Monats, entsteht die Beitragsschuld für diesen Monat mit dem ersten Tag des anerkannten Betreuungszeitraumes und wird auch zu diesem Zeitpunkt fällig. Die Beiträge werden, soweit nicht in § 2 Satz 2 etwas anderes geregelt ist, für die Dauer des anerkannten Betreuungszeitraumes als volle Monatsbeiträge erhoben. Vollendet das zu betreuende Kind im anerkannten Betreuungszeitraum das dritte Lebensjahr, dann endet die Beitragspflicht zum Ende des vorangegangenen Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird.
- (2) Die Beiträge werden mit Wirkung zum Beginn des anerkannten Betreuungszeitraumes durch Bescheid festgesetzt. Die Fälligkeit des Beitrages entsteht frühestens mit Zugang des Festsetzungsbescheides.

§ 8 Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten

- (1) Mit der Antragstellung auf Förderung nach der „Richtlinie der Stadt Oldenburg zur Förderung der Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII“ haben die Beitragspflichtigen der Stadt Oldenburg schriftlich unter Beifügung von Unterlagen das nach § 5 maßgebliche Einkommen anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe ihren Kostenbeiträgen zugrunde zu legen ist.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, das maßgebliche Einkommen des jeweiligen aktuellen Kalenderjahres (§ 5 Abs. 2) sowie Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Kostenbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Eine Ermittlung des Kostenbeitrages entfällt, wenn und solange die Beitragspflichtigen sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnen. Gleiches gilt im Falle eines allein Beitragspflichtigen. Ein Widerruf dieser Erklärung ist nur schriftlich und ausschließlich für die Zukunft möglich.
- (4) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der Kostenbeitrag nach Stufe 12 zu zahlen.

§ 9 Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig gem. § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 7 dieser Satzung vorgeschriebenen Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten nicht erfüllt oder die dort bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt ab 01.01.2023 die vom Rat der Stadt Oldenburg am 24.06.2013 beschlossene und am 28.07.2014, 15.12.2014, 30.11.2015, 25.06.2018 und 26.11.2018 geänderte „Satzung der Stadt Oldenburg zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege“ und gilt bis zum 31.07.2027.